



MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundessteuerberaterkammer  
Behrenstraße 42  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1181  
FAX +49 (0) 30 18 682-881181  
E-MAIL IVA4@bmf.bund.de  
DATUM 23. Mai 2019

[berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

BETREFF **Elektronische Abgabe der Steuererklärung;  
Verwendung des Freitextfeldes für "Haftungsausschlüsse"**

GZ **IV A 4 - S 0878/19/10001**  
DOK **2019/0431326**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obersten Finanzbehörden der Länder haben an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen, dass das nach § 150 Absatz 7 Satz 1 AO vorgesehene Freitextfeld von Steuerberatern u. a. dazu genutzt wird, Haftungsausschlüsse des die Steuererklärung erstellenden Steuerberaters zu übermitteln.

Beispielsweise wurde aufgenommen:

- nicht bekannt sei, wie die Finanzverwaltung den Punkt „Abweichung von der Steuererklärung“ definiere und welche haftungsrechtlichen Folgen damit verbunden seien,
- nicht garantiert werden könne, jede Verwaltungsauffassung zu kennen und angewendet zu haben,
- die Haftung an das Finanzamt übertragen werde,
- jedwede „straf- und zivilrechtliche“ Haftung für eine fehlerhafte Steuerfestsetzung abgelehnt werde.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 33 Satz 1 StBerG Steuerberater die Aufgabe haben, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber zu beraten und zu vertreten. Dies beinhaltet eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Beratung und Vertretung des Mandanten in dessen steuerlichen Angelegenheiten. Der Steuerberater ist Organ der Steuerrechtspflege. Gegenüber der Finanzverwaltung erklärte Haftungsausschlüsse oder Aussagen, dass nicht garantiert werden könne, jede Verwaltungsauffassung zu kennen und angewendet zu haben, sind damit nicht vereinbar.

Ich bitte gegenüber den Steuerberaterkammern diese Verhaltensweisen von Steuerberatern anzusprechen und darüber zu informieren, dass Haftungsausschlüssen, die in dem nach § 150 Absatz 7 Satz 1 StBerG vorgesehenem Freifeld von Steuerberatern übermittelt werden, keine verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.